



Kundmachung

Gemäß § 42a Abs 1 SPG i.d.g.F. wird hiermit kundgemacht, dass am Montag, den 30. Mai 2022 ein **größerer Geldbetrag** im Marktgemeindeamt abgegeben wurde und bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von einem Jahr, sollte sich der rechtmäßige Eigentümer nicht finden, in dessen Gewahrsam bleibt.

§ 292 ABGB:

Der Finder hat gegen den, dem der Fundgegenstand ausgefolgt wird, Anspruch auf Finderlohn und auf Ersatz des notwendig und zweckmäßig gemachten Aufwandes.

§ 395 ABGB:

Wird die Sache innerhalb eines Jahres von keinem Verlustträger angesprochen, so erwirbt der Finder das Eigentum an der in seiner Gewahrsame befindlichen Sache mit Ablauf der Frist, an der abgegebenen Sache mit ihrer Ausfolgung an ihn.

Der Bürgermeister:

(Ing. Konrad Binder)

Angeschlagen am 18. Juli 2022 *Stk*
Abgenommen am